

69/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 78/J - NR/1999, betreffend „Parkpickerl“ - Problematik, die die Abgeordneten Mag. Steindl und Kollegen am 19. November 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Ich möchte zunächst betonen, dass nach meiner Ansicht die Möglichkeit der Verordnung von Kurzparkzonen ein äußerst wirksames Mittel zur Bekämpfung des Parkplatzproblems und zur Verkehrsberuhigung in Ballungszentren darstellt und somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs leistet.

Um aus der Festlegung von Kurzparkzonen resultierende Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, besteht die Möglichkeit, Ausnahmegewilligungen für ein zeitlich unbeschränktes Parken in Kurzparkzonen zu erteilen. Dies kann aber nur im unbedingt notwendigen Ausmaß geschehen, da Kurzparkzonen in ihrer Wirksamkeit andernfalls wieder grundsätzlich in Frage gestellt werden würden. Wenn es etwa gestattet wäre, dass Personen für jeweils mehrere Mittelpunkte ihrer Lebensinteressen Ausnahmen im Sinne von § 45 Abs. 4 StVO 1960 erteilt werden könnten, würde dies sowohl zu einer Verschlechterung der Parkplatzsituation als

auch zu einer geringeren Nachfrage nach öffentlichen Verkehrsmitteln führen. Beides hätte nachteilige Auswirkungen auf Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und auch eine Erhöhung der Umweltbelastungen zur Folge. Aus diesen Gründen hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, dass im gegebenen Zusammenhang jeweils nur vom Bestehen eines Mittelpunktes der Lebensinteressen auszugehen ist.

Andererseits jedoch ist der Begriff des „Mittelpunktes der Lebensinteressen“ im Sinne von § 45 Abs. 4 StVO 1960 vom Zweck der damit verbundenen straßenpolizeilichen Regelung her zu verstehen, der als solcher mit Regelungszwecken des Meldegesetzes nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Kriterien für die Feststellung seines Vorliegens bilden - abgesehen von der Meldeauskunft und der Wählerrevidenz - insbesondere auch die familiären Verhältnisse (Wohnort der Familie). Darüber hinaus wird im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden sein<sup>1</sup> ob die Voraussetzungen vorliegen oder nicht. Keinesfalls ist für die Beurteilung ausschließlich darauf abzustellen, ob der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde hat. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 18.9.1996, GZ 96/03/0080 - 5, klargestellt, dass das Vorliegen des „Mittelpunktes der Lebensinteressen“ nicht ausschließlich nach dem Maßstab des Meldegesetzes zu beurteilen ist.

Aufgrund dieser Rechtslage erscheint mir eine Änderung des § 45 Abs. 4 StVO 1960 nicht erforderlich. Ich werde jedoch diese Frage auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz der beamteten Verkehrsreferenten der Länder setzen lassen, um die Ansicht aller Bundesländer zu dieser Frage einzuholen.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass das von Ihnen konkret angesprochene sogenannte „Parkpockerl“ in Wien nicht nur eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 4 StVO bescheinigt, sondern zugleich eine Bewilligung für eine pauschale Entrichtung der Parkgebühr für gebührenpflichtige Kurzparkzonen. Letzteres wiederum richtet sich jedoch nach in die Länderkompetenz fallenden abgabenrechtlichen Bestimmungen. Sollte hierfür der Hauptwohnsitz eine

Voraussetzung bilden, so wäre diese Frage zwischen den betroffenen Ländern zu klären.